

Zusammenschlüssen bei Konzernen und bei Gemeinwesen kann die Abgabe in vielen Fällen deutlich reduziert werden. Dabei sind Fristen einzuhalten.

3. *Bemessungsbasis der UARTV 2019 ist der weltweite Brutto-Umsatz (steuerbar, ausgenommen, befreit im In- und Ausland) des Jahres 2017.*

1. Wer ist abgabepflichtig?
Gemäss RTVG 70 II sind alle MWST-pflichtigen ab 1.1.2019 auch UARTV-pflichtig. Da ab 1.1.2018 für die MWST-Pflicht der weltweite Umsatz herangezogen wird und dadurch zahlreiche ausländische Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz MWST-pflichtig werden, unterliegen diese ausländischen Unternehmen auch der UARTV. Diese gesetzliche Regelung ist wirtschaftlicher, international-rechtlicher und politischer Unfug. Das ist, wenn auch spät, nun offensichtlich den Juristen des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) ebenfalls gedämmert, so dass dieses Bundesamt am 29. August 2018 einen „[Erläuternden Bericht](#)“ publizierte mit der Info, dass die...
[\(zum Artikel\)](#)

Entscheidungszusammenfassung und Ausführungen zu den Folgen dieses Entscheids.

Sachverhalt

Eine Osteopathin im Kanton Zürich verfügte über ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom als Osteopathin der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

2013 erteilte ihr der kantonsärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sodann eine Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Osteopath unter dem von der GDK verliehenen interkantonalen Diplom im Kanton Zürich (sog. „Titelführungsbewilligung“).

Rechtsfrage

Es stellte sich die Rechtsfrage, ob die Osteopathin von der Mehrwertsteuer ausgenommene Heilbehandlungen erbringt.

Von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG in Verbindung mit Art. 34 f. MWSTV liegen vor, wenn kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind...
[\(zum Artikel\)](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Diese Ausgabe des MWST Bulletin weiterleiten

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 44 219 66 66

Fax +41 44 219 66 67

E-Mail info@swissvat.ch

Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit abbestellen. Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns anmelden.